

Rückwirkende Erstattung von Mehrwertsteuer für Trinkwasserhausanschlüsse - BfH-Urteil vom 08.10.2008 – Aktenz.: VR 61/03 u. VR 27/06

Mit dem Urteil vom 08. Oktober 2008 hat der Bundesfinanzhof entschieden (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 03. April 2008 Rs. C-442/05), dass die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (so genanntes Legen eines Hausanschlusses) durch ein Wasserversorgungsunternehmen unter dem Begriff "Lieferungen von Wasser" im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit Nr. 34 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist, wenn die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher erbracht wird.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes ist insoweit eindeutig. Danach haben Hausbesitzer, die zwischen Mitte 2000 und Oktober 2008 einen neuen Hausanschluss erhalten haben, zu viel Mehrwertsteuer gezahlt.

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt und unserem Steuerberater müssen wir Sie allerdings jedoch noch um etwas Geduld bitten, weil das Verfahren abschließend noch nicht klar ist. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, bis Mitte April in einem BMF-Schreiben rechtsverbindlich zu klären, wie mit den Altfällen zu verfahren ist.

Unverzüglich, nachdem uns das BMF-Schreiben vorliegt, werden wir Sie informieren und ggf. die Steuererstattung umgehend vornehmen.